

**Dienstvereinbarung
über die Anwendung der Videoüberwachung an der Fachhochschule Nordostniedersachsen**

zwischen

dem Gesamtpersonalrat der Fachhochschule Nordostniedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende,
Volgershall 1, 21339 Lüneburg

und

der Fachhochschule Nordostniedersachsen,
vertreten durch die Präsidentin,
Volgershall 1, 21339 Lüneburg

wird nachstehende Dienstvereinbarung für die Fachhochschule Nordostniedersachsen gem. § 78 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 22.01.1998 (Nds. GVBl. S. 19) getroffen:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Geregelt wird die Anwendung der Videoüberwachung an der Fachhochschule Nordostniedersachsen. Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Fachhochschule Nordostniedersachsen und darf nicht zur Überwachung oder Kontrolle der Beschäftigten benutzt werden.

2. Zweckbestimmung

Die Videoüberwachung dient ausschließlich

- der Prävention
- der Dokumentation im Diebstahls-/Beschädigungsfall
- der Beweissicherung und Aufklärung von Straftaten

3. Dokumentation der Videoüberwachung

Der Nutzungsumfang der Videoüberwachung wird wie folgt abschließend festgelegt:

3.1 Installation der Videoüberwachung

Die Installation der Videokameras unterliegt der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrates gem. § 64 NPersVG.

3.2 Speicherung der Aufzeichnungen

Die Speicherung der Aufzeichnungen erfolgt auf einem separaten Gerät mit geschlossener Vernetzung. Die Aufzeichnungen werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

3.3 Aufzeichnungsausgabe am Bildschirm

Die Aufzeichnungsausgabe am Bildschirm findet in einem separaten, nicht allgemein zugänglichen Raum statt und dient nur der Funktionsüberwachung.

4. Zugriffsberechtigung

Der Zugang zu dem Videoüberwachungssystem/den –systemen ist mit einem Passwort zu sichern. Eine Zugangsberechtigung zu dem Videoüberwachungssystem/den –systemen haben ausschließlich dazu autorisierte Personen, die dem Gesamtpersonalrat vor der Installation des Systems/der Systeme bekanntzugeben sind.

5. Kontrollrechte des Gesamtpersonalrates

Dem Gesamtpersonalrat wird jederzeit die Möglichkeit eingeräumt, sich an der Videoüberwachungsstation davon zu überzeugen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eingehalten werden.

6. Änderung und Erweiterung des Systems/der Systeme

Jede Änderung und/oder Erweiterung des Systems/der Systeme ist mit dem Gesamtpersonalrat rechtzeitig abzustimmen.

7. Datenschutz

Die Dienststelle gewährleistet auch in Bezug auf das eingesetzte Videoüberwachungssystem/die eingesetzten –systeme die Umsetzung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

8. Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sowie externe Besucherinnen/Besucher werden über sichtbar ausgehängende Schilder von der Überwachung unterrichtet. Gleichzeitig ist diese Dienstvereinbarung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

9. Kündigung dieser Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Dienstvereinbarung auch ohne Kündigung im einzelnen oder insgesamt neu zu fassen, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich machen.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 25.01.2001

Für die Fachhochschule Nordostniedersachsen

Prof. Dr. Cremer-Renz

-Präsidentin-

Lüneburg, den 23.01.2001

Für den Gesamtpersonalrat der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Elke Bartkowiak

-Vorsitzende-